GQS HOF CHECK
Bayern

Checkliste
Cross Compliance
2022

für landwirtschaftliche Unternehmen
in Bayern

Hinweise:

Diese Checkliste Cross Compliance 2022 gibt die Cross Compliance-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Artikel 93 sowie nach Anhang II wieder.

Die weiteren Anforderungen des landwirtschaftlichen Fachrechts sind in dieser Checkliste Cross Compliance 2022 ***nicht*** abgebildet.

Eine umfassende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb erhalten Sie mit **GQS$_{BY}$ Hof-Check „Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Bayern“**.
Neben Cross Compliance 2022 sind im **GQS$_{BY}$ Hof-Check** auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM, GLOBALG.A.P., KAT, KVA, GQB, BBS) eingearbeitet.

Weitere Informationen im Internet unter: **www.gqs.bayern.de**

Impressum:

Bearbeitung:
Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL)
Abt. 4 - Agrarmärkte und Qualitätssicherung
Oberbettringer Straße 162
73553 Schwäbisch Gmünd
Telefon 07171 / 917-100
Fax 07171 / 917-101

Herausgeber:
Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)
Vöttinger Str. 38
85354 Freising-Weihenstephan
www.LfL.bayern.de

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Drucklegung (17.03.2022) erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

© LEL Schwäbisch Gmünd 2022. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Herausgebers gestattet.

B Checkliste Betrieb

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Lebens- und Futtermittelsicherheit

			1. 1. Rückverfolgbarkeit (Hinweis für CC / §: bei zur Lebensmittelgewinnung dienenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird die Rückverfolgbarkeit durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung erfüllt)				
			Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei				
CC			➢ Tieren	☐	☐	☐	
CC			➢ Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)	☐	☐	☐	
CC			➢ Lebensmitteln (Ausnahme: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)	☐	☐	☐	
			Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu				
CC			➢ Datum bzw. Zeitraum	☐	☐	☐	
CC			➢ ***unmittelbarem*** Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)	☐	☐	☐	
CC			➢ Tier, Erzeugnis, Ware	☐	☐	☐	
CC			➢ Menge, Stückzahl, Charge	☐	☐	☐	
			1. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel				
			Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Fütterungsarzneimittel), **unerwünschte** (z.B. Schwermetalle) **oder verbotene Stoffe** (z.B. gebeiztes Saatgut) **im Futtermittel hin** (Hinweis: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Anlastung gemäß CC)				
CC			➢ Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert	☐	☐	☐	
CC			➢ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	☐	☐	☐	
CC			➢ Regierung von Oberbayern unverzüglich informiert	☐	☐	☐	
CC			➢ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	☐	☐	☐	
CC			➢ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalls getroffen	☐	☐	☐	
			1. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel				
			Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin (Hinweis: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß CC)				
CC			➢ keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln	☐	☐	☐	
CC			➢ Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert	☐	☐	☐	
CC			➢ zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich informiert	☐	☐	☐	
CC			➢ Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst	☐	☐	☐	
CC			➢ notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen	☐	☐	☐	

Schnittstellen Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja	Nein	Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
			1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln				
			getrennt von				
CC			➢ Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen	☐	☐	☐	
CC			➢ Pflanzenschutzmitteln	☐	☐	☐	
CC			➢ gebeiztem Saat- und Pflanzgut	☐	☐	☐	
CC			➢ Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl	☐	☐	☐	
CC			➢ Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel	☐	☐	☐	
CC			➢ Tierkadavern	☐	☐	☐	
CC			➢ Abfällen	☐	☐	☐	
CC			➢ Produkten, die tierische Bestandteile enthalten (z.B. Heimtierfutter)	☐	☐	☐	
			Futtermittel (Ergänzungs- und Alleinfuttermittel)				
CC			➢ Futtermittel nach Tierarten getrennt	☐	☐	☐	
CC			➢ Futtermittel für Nichtwiederkäuer (Fischmehl, verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuer-Protein (inkl.Protein aus Nutzinsekten, Fischmehl, Schweinen Geflügel), Nichtwiederkäuer- Blutprodukte, Di- und Tricalciumphosphat und Futtermittel, die diese Produkte enthalten), getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer	☐	☐	☐	
			tierarzneimittelhaltige Futtermittel				
CC			➢ eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel) ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	☐	☐	☐	
			1. 5. Schadnager- und Schädlingsbekämpfung				
			Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel				
CC			➢ in Deutschland zugelassen	☐	☐	☐	
CC			➢ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet	☐	☐	☐	
			1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit				
CC			➢ Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Anwendung Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schadnager, Flöhe und Zecken) vorhanden	☐	☐	☐	
CC			➢ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt	☐	☐	☐	
CC			➢ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden (Hinweise: Nachweise sind - bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit - bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Mehrfachantrag)	☐	☐	☐	
CC			➢ Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) für über die Tätigkeit auf der Stufe der Primärproduktion und damit zusammenhängende Arbeitsgänge hinausgehende Tätigkeiten der Futtermittelproduktion vorhanden	☐	☐	☐	
CC			➢ Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufbewahrt	☐	☐	☐	

Schnittstellen Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja	Nein	Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
CC			➢ Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch, Mastkälber) aufbewahrt	☐	☐	☐	
CC			➢ sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt	☐	☐	☐	

2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrstoffen

			2. 1. Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungs-, Schadnagerbekämpfungsmitteln und Desinfektionsmitteln (alle Lagerstätten)				
CC			**allgemeine Anforderungen** ➢ keine direkte oder indirekte Ableitung von Gefahrstoffen in das Grundwasser	☐	☐	☐	
			2. 2. Lagerung von Mineraldünger (einschließlich Flüssigdünger)				
CC			**allgemeine Anforderungen** ➢ kein Eintrag von Düngemitteln in Grund- und Oberflächengewässer	☐	☐	☐	
			2. 3. Lagerung von Schmier- und Altöl				
CC			**allgemeine Anforderungen** ➢ keine direkte oder indirekte Ableitung in das Grundwasser	☐	☐	☐	

3. Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff

			3. 1. Lager- und Abfülleinrichtungen				
CC			**allgemeine Anforderungen** ➢ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen oder Heizöl aus betrieblich genutzten Anlagen in das Grundwasser	☐	☐	☐	

4. Mobiler Dieseltank

			4. 1. Allgemeine Anforderungen				
CC			➢ keine direkte oder indirekte Ableitung von Kraftstoffen in das Grundwasser	☐	☐	☐	

5. Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, Gärrückstände und Silagen

			5. 1. Allgemeine Anforderungen für alle Anlagen				
CC			➢ Eintrag von Gülle und Jauche durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	☐	☐	☐	
CC			➢ Eintrag von Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert	☐	☐	☐	
CC			➢ Eintrag von Sickersäften durch Ablaufen aus Feldmieten für Silage und nicht ortsfesten Festmistzwischenlager in Grund- und Oberflächengewässer und Kanalisation zuverlässig verhindert	☐	☐	☐	
CC			➢ Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig	☐	☐	☐	
CC			➢ zugängliche Anlagenteile zu deren Kontrolle kein Einstieg erforderlich ist (Armaturen, Rohrleitungen, Kontrollschächte der Leckerkennung u.Ä.) mindestens jährlich via Sicht- oder Funktionskontrolle geprüft	☐	☐	☐	
CC			➢ bei Verdacht auf Undichtigkeit unverzüglich zuständige Kreisverwaltungsbehörde benachrichtigt	☐	☐	☐	
			5. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände				
CC			➢ Lagerkapazität mind. 6 Monate	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			(Hinweis: bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen (wie z.B. Hauswasser, Niederschlagswasser) sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen)				
CC			➢ Lagerkapazität mind. 9 Monate	☐	☐	☐	
			(Hinweis: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen und - mehr als 3 GVE/ha halten ***oder*** - über keine eigene Aufbringfläche verfügen) (Ausnahme: Betriebe, mit mehr als 3 GVE/ha und ausreichenden Ausbringflächen, können die notwendige Lagerkapazität reduzieren)				
CC			➢ bei Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für Niederschlagsmengen, Silagesickersäfte, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt (Hinweis: Freibord beträgt für - geschlossene Behälter 0,10 m - offene Behälter 0,20 m - Erdbecken 0,50 m)	☐	☐	☐	
			oder				
CC			➢ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden (Hinweis: Zupacht von Lagerraum wird anerkannt, bei Vorliegen eines gültigen schriftlichen Vertrags über Lagerraum von Wirtschaftsdüngern)	☐	☐	☐	
			5. 3. Ortsfeste Festmist- und Kompostplatten				
CC			➢ für Festmist von Huf- und Klauentieren mind. 2 Monate Lagerkapazität vorhanden	☐	☐	☐	
			oder				
CC			➢ überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden	☐	☐	☐	
CC			➢ Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht	☐	☐	☐	
CC			➢ vor Eindringen von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser geschützt (z.B. seitliche Einfassung vorhanden und dicht)	☐	☐	☐	
CC			➢ Behälter für Jauche vorhanden und dicht ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet	☐	☐	☐	
			5. 4. Ortsfeste Silos				
CC			➢ Sickersaftbehälter vorhanden ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ Sickersaft und verunreinigtes Niederschlagswasser werden in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet	☐	☐	☐	
CC			➢ seitliche Einfassung vorhanden und dicht (Hinweise: - gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser - gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)	☐	☐	☐	
			5. 5. Lagerung außerhalb ortsfester Anlagen (Festmist, Silagen, Gärreste, Trester und Bioabfälle) (Hinweis: Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; somit müssen die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden)				

Schnittstellen Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja	Nein	Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ für Lagerfläche wasserrechtliche Vorgaben in Wasserschutzgebieten sowie behördliche Anordnungen eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ nur auf landwirtschaftlichen Flächen	☐	☐	☐	
CC			➢ kein Eintrag von Jauche und Silagesickersäften aus nicht ortsfesten Festmistzwischenlagern und Feldmieten durch Ablaufen in Grund- und Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation	☐	☐	☐	
CC			➢ kein Austreten von Sickerwasser	☐	☐	☐	
CC			➢ Standort bei Festmist jährlich gewechselt	☐	☐	☐	
CC			➢ keine Lagerung von Geflügel Frischkot	☐	☐	☐	
CC			➢ keine Lagerung von Frischmist (< 25 % TS)	☐	☐	☐	
			Lagerdauer				
CC			➢ max. 14 Tage bei festen Gärresten von Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft	☐	☐	☐	
CC			➢ max. 14 Tage bei Geflügel Mist und Trockenkot	☐	☐	☐	
CC			➢ max. 14 Tage bei Kompost (Ausnahme: gütegesicherter Kompost (belegt durch Lieferschein) darf 2 Monate gelagert werden)	☐	☐	☐	

6. Entsorgung

			6. 1. Leere Pflanzenschutzmittelbehälter				
			Lagerung der gespülten Behälter				
CC			➢ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	☐	☐	☐	

7. Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

			7. 1. Vermeidung von Erosion
			(Hinweise:
			- zu den frühen Sommerkulturen zählen: Sommergetreide, -raps, rübsen, Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, sonstige Hülsenfrüchte, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Kleegras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Luzerne, Ackergras, Grünlandeinsaat, Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat, Einsaat von freiwillig stillgelegter Ackerfläche, insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (ausgenommen sind Mais, Hirse und Sojabohnen)
			- zu den späträumenden Gemüskulturen zählen: Grün-, Palm-, Rosen-, Rot- und Weißkohl, Wirsing, Lauch, Sellerie, Rote Bete, Schwarzwurzeln und Winterrettiche
			- zu Erosionsschutzstreifen
			  - Anlage quer zum Hang
			  - ≥ 5 m breit
			  - Anlage spätestens direkt nach der Aussaat
			  - mind. einer pro Fläche
			  - Anbau von Winter- oder frühen Sommerkulturen auf den Erosionsschutzstreifen (mind. bis zum Reihenschluss)
			  - keine Bearbeitung vor dem 16.02.)				

			Flächen mit Wassererosionsgefährdung ($CC_{Wasser1}$)				
CC			➢ kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02.	☐	☐	☐	
CC			➢ Pflugeinsatz nach der Ernte der Vorfrucht nur, wenn Aussaat vor dem 01.12. erfolgt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			(Ausnahmen: - Feldstücke mit KULAP-Maßnahme zum Erosionsschutz - Bewirtschaftung quer zum Hang (nur bei eindeutiger Hangausrichtung!) - behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor) (Ausnahme: Pflügen erlaubt bis einschließlich 15.02., wenn die Pflugfurche vor dem 16.02. nicht bearbeitet wird (vgl. „raue Winterfurche“ bei CC) 1) vor frühen Sommerkulturen ***oder*** 2) vor anderen Kulturen als unter 1) genannt, z.B. vor Mais und Zuckerrüben, bei Anlage von Erosionsschutzstreifen mit ≤ 100 m Sollabstand (zueinander und zum Feldstück) ***oder*** 3) bei späträumenden Gemüsekulturen als Vorfrucht oder bei Kartoffeln oder Gemüse als Folgekultur ***oder*** 4) bei widersprechender Anordnung durch die Pflanzenschutzbehörde basierend auf dem PflSchG)				
			Flächen mit *hoher* Wassererosionsgefährdung ($CC_{Wasser2}$)				
CC			➢ kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02.	☐	☐	☐	
CC			➢ Pflug unmittelbar vor der Aussaat nur vom 16.02 bis einschließlich 30.11. eingesetzt	☐	☐	☐	
CC			➢ kein Pflugeinsatz bei Aussaat von Reihenkulturen (Reihenabstand ≥ 45 cm)	☐	☐	☐	
			(Ausnahmen: - Feldstücke mit KULAP-Maßnahme zum Erosionsschutz - behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor) (Ausnahme: Pflügen erlaubt bis einschließlich 15.02., wenn die Pflugfurche vor dem 16.02. nicht bearbeitet wird (vgl. „raue Winterfurche“ bei CC) 1) vor frühen Sommerkulturen ***oder*** 2) vor anderen Kulturen als unter 1) genannt z.B. vor Mais und Zuckerrüben, bei Anlage von Erosionsschutzstreifen mit ≤ 75 m Sollabstand (zueinander und zum Feldstück) ***oder*** 3) vor der Aussaat/ Pflanzung von Gemüsekulturen oder Kartoffeln bei - Anlage von Erosionsschutzstreifen wie unter 2) verlangt ***oder*** - Anbau bis zum Reihenschluss unter Folie oder Vlies ***oder*** - bei widersprechender Anordnung durch die Pflanzenschutzbehörde basierend auf dem PflSchG)				
			Flächen mit Winderosionsgefährdung (CC_{Wind1})				
CC			➢ bei Pflug vor dem 01.03. Aussaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt	☐	☐	☐	
CC			➢ bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt (Hinweis: gilt nicht für Reihenkulturen)	☐	☐	☐	
CC			➢ kein Pflugeinsatz vor Reihenkulturen (Reihenabstand ≥ 45 cm) (Ausnahmen: - Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.12. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand - Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung - Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt) ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ behördliche Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall liegt vor	☐	☐	☐	
			7. 2. Erhalt der organischen Substanz im Boden und Schutz der Bodenstruktur				
			Stoppelfelder				
CC			➢ werden nicht abgebrannt ***oder***	☐	☐	☐	

Schnittstellen Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja	Nein	Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
CC			➢ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	☐	☐	☐	
			7. 3. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung				
			Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland				
CC			➢ begrünt durch Ansaat oder Selbstbegrünung	☐	☐	☐	
CC			➢ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	☐	☐	☐	
			(Hinweise: Umbruch zulässig - außerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zu Pflegezwecken mit unverzüglicher Ansaat oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) - innerhalb des Zeitraums 01.04. bis 30.06. zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von AUKM mit Neuansaat in diesem Zeitraum)				
			(Hinweise: - bei Ökologischen Vorrangflächen auf Ackerland enden diese Verpflichtungen frühestens nach dem 31.07. des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet oder durchgeführt wird - bei sonstigem brachliegenden oder stillgelegten Ackerland enden die Verpflichtungen, wenn das Ackerland wieder in Erzeugung genommen wird - geschieht dies nach Antragstellung, ist dies dem zuständigen AELF unverzüglich mitzuteilen)				
			Ökologische Vorrangflächen auf Ackerland, sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Acker- und Dauergrünland (inkl. Ökologische Vorrangfläche)				
CC			➢ vom 01.04. bis 30.06. weder gemäht, gemulcht oder gehäckselt noch jegliche Bodenbearbeitung durchgeführt	☐	☐	☐	
			(Hinweis: eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die nicht als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen sind, ist nach schriftlicher Anzeige (drei Tage vorher) bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde möglich)				
			Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen als Ökologische Vorrangflächen				
CC			➢ bis 15.01. des, dem Antragsjahr folgenden Jahr, Zwischenfrüchte und Gründecken auf der Fläche belassen	☐	☐	☐	
			(Hinweis: gilt auch für - Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte nach Umbruch von Leguminosen, die als Ökologische Vorrangflächen ausgewiesen waren - Gras- oder Leguminosen als Untersaaten ab Erntezeitpunkt der Hauptkultur, außer zur Vorbereitung einer unverzüglich folgenden Hauptkultur, wenn diese vor dem 15. Januar ausgesät wird) (Ausnahme: Beweiden mit Schafen oder Ziegen, Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Untersaat oder Zwischenfrüchte zur Vermeidung von Samenbildung ist zulässig)				
			7. 4. Landschaftselemente				
			(Hinweis: Landschaftselemente können als *Ökologische Vorrangflächen* im Rahmen von Greening genutzt werden)				
			Beseitigungsverbot eingehalten für				
CC			➢ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m (Hinweis: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser Einordnung)	☐	☐	☐	
CC			➢ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen und mind. 50 m Länge (Hinweis: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
CC			➢ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche	☐	☐	☐	
CC			➢ nach Bundesnaturschutzgesetz § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Bayerisches Naturschutzgesetz Art. 23 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 geschützte und kartierte Feuchtgebiete bis 2.000 m²	☐	☐	☐	
CC			➢ Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete (einschließlich Rohr- und Schilfbestände) bis max. 2.000 m²	☐	☐	☐	
CC			➢ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	☐	☐	☐	
CC			➢ Feldraine ≥ 2 m Breite innerhalb, zwischen oder am Rand eines Feldstücks (inklusive Böschungen als Abgrenzung z. B. zu Wegen, Straßen oder Gräben)	☐	☐	☐	
CC			➢ Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind	☐	☐	☐	
CC			➢ Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge)	☐	☐	☐	
CC			➢ Fels- und Steinriegel bis 2.000 m²	☐	☐	☐	
CC			➢ Terrassen (Hinweis: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)	☐	☐	☐	
			oder				
CC			➢ behördliche Ausnahmegenehmigung für Beseitigung liegt vor	☐	☐	☐	
			Schnittverbot in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für				
CC			➢ Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m	☐	☐	☐	
CC			➢ nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind. 5 Bäumen auf mind. 50 m Länge	☐	☐	☐	
CC			➢ nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis max. 2.000 m² Fläche	☐	☐	☐	
CC			➢ geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)	☐	☐	☐	

8. Natur- und Artenschutz

			8. 1. Allgemeine Anforderungen				
CC			➢ in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmale und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten	☐	☐	☐	
			8. 2. Anforderungen der Vogelschutz-Richtlinie, der Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie und von Natura 2000				
			Gebietsschutz				
CC			➢ im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Habitate nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster, Gelbbauchunke)	☐	☐	☐	
CC			➢ keine Störung der relevanten Arten in den geschützten Gebieten	☐	☐	☐	
CC			➢ sofern Auflagen zum Gebietsschutz bestehen, werden diese eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ Umbruchverbot von Dauergrünland in FFH- oder Vogelschutzgebieten eingehalten (weitere Auskünfte erteilt die Untere Naturschutzbehörde)	☐	☐	☐	
			Verträglichkeitsprüfung				
CC			➢ Auflagen aus Verträglichkeitsprüfungen eingehalten (z.B. bei Baugenehmigungen)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
CC			**Schutz wildlebender europäischer Vogelarten** ➢ keine erhebliche Beeinträchtigung/ Zerstörung der Lebensstätten und Lebensräume der europäischen Vogelarten, z.B. geschützte Landschaftsbestandteile/ Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotope	☐	☐	☐	

P Checkliste Pflanzenbau

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Pflanzenschutz

			1. 1. Pflanzenschutzmittel einschließlich Beizmittel				
			Zulassung				
CC			➢ für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden)	☐	☐	☐	
			oder				
CC			➢ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet	☐	☐	☐	
			Lückenindikation				
CC			➢ nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt	☐	☐	☐	
			1. 2. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln				
CC			➢ Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten	☐	☐	☐	
			Feldspritzenbefüllung				
CC			➢ keine direkte oder indirekte Ableitung von chemischen Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser	☐	☐	☐	
			1. 3. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Hinweis: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden)				
CC			➢ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor	☐	☐	☐	
CC			➢ Abstandsauflagen und Anwendungsbestimmungen zu Oberflächengewässern eingehalten (Hinweise: - Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden - bei geschlossener, ganzjährig begrünter Pflanzendecke verringert sich der Abstand auf 5 m (Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden – der erste Zeitraum begann mit dem 08.09.2021))	☐	☐	☐	
CC			➢ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)	☐	☐	☐	
CC			➢ Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten	☐	☐	☐	
			Bienenschutz				
CC			➢ kein Einsatz bienengefährlicher Mittel auf blühende und an von Bienen beflogenen Pflanzen (Trachtpflanzen, auch blühende Unkräuter) (Hinweis: die Einstufung der Bienengefährlichkeit von Mitteln kann sich in Tankmischungen verändern)	☐	☐	☐	
CC			➢ andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)	☐	☐	☐	
CC			➢ bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
CC			➢ bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen	☐	☐	☐	
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel				
CC			➢ Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten (Hinweis: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschütze Biotope)	☐	☐	☐	
CC			➢ Verbot der Anwendung auf Grünland in FFH-Gebieten eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet (Hinweis: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)	☐	☐	☐	
CC			➢ Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt	☐	☐	☐	
CC			➢ Vorsaatbehandlung (ausgenommen im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren) oder Stoppelbehandlung nur durchgeführt zur a. Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdiestel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen b. Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf Flächen die der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser1\ und\ 2}$ oder CC_{Wind} zugeordnet sind	☐	☐	☐	
CC			➢ flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn a. wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist b. Fläche der Erosionsgefährdungsklasse $CC_{Wasser1\ und\ 2}$ oder CC_{Wind} zugeordnet ist oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist	☐	☐	☐	
			1. 4. Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln				
			zeitnah geführt und spätestens am 31.12. vollständig vorhanden				
CC			➢ Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit	☐	☐	☐	
CC			➢ Datum der Anwendung	☐	☐	☐	
CC			➢ Kultur	☐	☐	☐	
CC			➢ Pflanzenschutzmittel (Hinweis: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)	☐	☐	☐	
CC			➢ Aufwandmenge je Flächeneinheit	☐	☐	☐	
CC			➢ Name des Anwenders (Hinweis: bei einer CC-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

2. Düngung

			(**Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen für die Punkte 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4:** Düngebedarfsberechnung und Dokumentation ist **nicht** erforderlich für 1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, 2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, 3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen 4. Betriebe, die a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften **und** b) max. 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen **und** c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm N je Betrieb aufweisen **und** d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen) 5. Betriebe ohne roten und gelbe Flächen und < 20 % Fläche im Wasserschutzgebiet, die a) abzüglich der Flächen Nummer 1 und 2 weniger als 30 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften **und** b) max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen **und** c) max.110 kg Gesamt-N/ha LF und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft haben **und** d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen)				
CC CC			**2. 1. N-Bodenuntersuchung (N_{min}, EUF)** (Hinweis für § / CC : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) ➢ für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. 1x jährlich durchgeführt und dokumentiert ***oder*** ➢ veröffentlichte Untersuchungsergebnisse oder Beratungsempfehlungen vorhanden und angewendet (Hinweis: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr) (Ausnahmen: - Grünlandflächen - Dauergrünlandflächen (Nutzung ≥ 5 Jahre) - Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter) (Hinweis: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich) (Hinweis: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)	☐	☐	☐ ☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			2. 2. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Hinweis für § / CC : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweise: - aufgrund Kennzeichnung bekannt oder - auf der Grundlage von Daten der LfL ermittelt oder - vor Aufbringung untersucht)				
CC			➢ für Stickstoff ermittelt und dokumentiert	☐	☐	☐	
			2. 3. Düngebedarfsberechnung (Hinweis für § / CC : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt) (Hinweis für § / CC: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von mehr als 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff))				
CC			➢ N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert (Hinweis: als Berechnungsgrundlage gilt das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre; DüV Anlage 3 Tabelle 3, 5 und 10, Erträge auf Landkreisebene (LfL))	☐	☐	☐	
CC			➢ aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarf zusammengefasst und dokumentiert	☐	☐	☐	
CC			➢ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten	☐	☐	☐	
CC			➢ den aufgrund nachträglich eintretenden Umständen (z.B. Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse) höheren Düngebedarf durch eine erneute Düngebedarfsermittlung ermittelt und dokumentiert (ggf. situationsangepasste Düngung in Absprache mit der zuständigen Behörde) (Hinweis: die nachträgliche Ermittlung darf den ursprünglichen Düngebedarf um max. 10 % überschreiten)	☐	☐	☐	
			2. 4. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz (Hinweis für § / CC : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)				
CC			➢ spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert (Hinweis: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden: - Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren - Art und Menge des aufgebrachten Düngemittels - aufgebrachte Menge an Gesamt-N und Phosphat - bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N) (Hinweis: ggf. *zusätzliche* Angaben nach Abschluss der Weidehaltung: - Zahl der Weidetage - Art und Zahl der Weidetiere)	☐	☐	☐	
CC			➢ aufgebrachte Nährstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert (Hinweis: die erste Zusammenfassung muss bis zum 31.03.2022 erfolgen)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			2. 5. zusätzliche Anforderungen für Gebiete mit Gewässerbelastung (Hinweise: Gebietskulisse umfasst 1.) Grüne Gebiete (ungefährdetet Gebiete) 2.) Rote Gebiete (Gebiete mit Nitratbelastung) a) > 50% der Flächen mit ≥ 37,5 mg Nitrat/l mit steigendem Trend [GrwV § 10] ***oder*** b) > 50 mg Nitrat/l [GrwV § 7]) 3.) Gelbe Gebiete Flächen mit Phosphatbelastung a) mit signifikanter Eutrophierung von insbes. Phosphat aus landwirtschaftlichen Quellen ***und*** b) mit Überschreitung der Werte eines "guten ökologischen Zustands" für Orthophosphat-Phosphor mit > 0,05 bis > 0,20 mg/l o-PO_4-P je nach Oberflächengewässerkategorie/-typ oder für Seen den Gesamtphosphorgehalt im Saisonmittel von (9-12) bis 60-90 µg/l Gesamt-P ***und*** c) Besiedlung mit bestimmten Zeigerorganismen der Wasserqualität, die eine schlechtere Klassifizierung ergibt als einen "guten Zustand") (Hinweis: Erleichterung im grünen Gebiet für Betriebe ohne roten und gelbe Flächen und < 20 % Fläche im Wasserschutzgebiet unter den Bedingungen nach § DüV 13a (7) Nr. 1 und Nr. 2)				
			Anforderungen, die nur für Nitratgebiete („rote Gebiete“) gelten				
CC			➢ (1) jährliche Untersuchung auf N-Gesamt, verfügbares N oder Ammonium und Gesamt-P von Wirtschaftsdüngern und Gärresten durchgeführt und dokumentiert (Hinweise: - nasschemisch Laboruntersuchung des nährstoffmäßig (bezogen auf die Stickstoffmenge kg N) bedeutendsten Wirtschaftsdüngers des Betriebes - Probenziehung oder Berechnung des Nährstoffgehalts nach Vorgaben der LfL - die Nährstoffgehalte müssen zum Zeitpunkt der Ausbringung bekannt sein - befreit von dieser Maßnahme (Wirtschaftsdünger) sind Betriebe a) die auf keiner roten Fläche Wirschaftsdünger / Gärreste ausbringen b) bis max. 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr, die gleichzeitig keinen Wirtschaftsdünger aufnehmen) (Hinweis: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)	☐	☐	☐	
CC			➢ (2) Untersuchung des im Boden verfügbaren N vor dem Ausbringen wesentlicher N-Mengen durchgeführt (Hinweise: - zugelassen sind die Nmin- und EUF-Methode - Probenziehung nach Vorgaben der LfL bzw. des Bodengesundheitsdienstes - Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs für weitere nitratgefährdete Feldstücke kann via N-Simulationsverfahren der LfL erfolgen) - befreit von dieser Maßnahme (Nmin) sind a) Betriebe und Flächen nach §10 Abs. 3 DüV ohne Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung b) Flächen, die in der Summe des Jahres nicht mit wesentlichen Stickstoffmengen gedüngt werden)	☐	☐	☐	
CC			➢ (3) Reduzierung der Gesamtsumme des ermittelten Stickstoffdüngebedarfs im Betriebsdurchschnitt der roten Flächen um 20 % (Hinweis: als Basis für die Düngebedarfsberechnung wird der Ertragsdurchschnitt 2015-2020 angenommen)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			(Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)				
CC			➢ (4) Schlagbezogen ≤ 170 kg N/ha und Jahr organischen Dünger ausgebracht	☐	☐	☐	
			(Ausnahme: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)				
CC			➢ (5) Bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde	☐	☐	☐	
			(Ausnahmen: - Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden - Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel < 550 mm (Gebiete mit weniger als 550 Millimeter Niederschlag auf der LfL-Homepage))				
CC			➢ (6) Auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 01.09 bis Sperrfristenbeginn ≤ 60 kg N/ha flüssige Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt oder Ammonium aufgebracht (bei Aussaat bis inkl. dem 15.05.)	☐	☐	☐	
CC			➢ (7) Aufbringverbot vom 01.11 bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Komposten eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ (8) Aufbringverbot vom 01.10 bis inkl. 31. 01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün- und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ (9) Aufbringverbot im Herbst von Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung eingehalten	☐	☐	☐	
			(Hinweis für CC / §: die Verwertung von Zwischenfrüchten in Biogasanlagen zählt nicht als Futternutzung)				
			(Ausnahme: Aufbringungsverbot gilt nicht für - Winterraps, bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ ha - Zwischenfrüchte ohne Futternutzung, bei Düngemitteln in Form von Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Komposte mit ≤ 120 kg/ ha Gesamt-N)				
			2. 6. Aufbringtechnik				
CC			➢ zulässige Geräte zur Ausbringung verwendet	☐	☐	☐	
			(Hinweis: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle - Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)				
			2. 7. Besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln				
			(Hinweis: CC gilt nur für N)				
			Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden				
CC			➢ wassergesättigt ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ überschwemmt ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ gefroren oder schneebedeckt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			2. 8. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamt-N/kg TM)				
			Sperrzeit (Hinweise für § / CC: - durch behördliche Sperrzeitverschiebungen für Grünland und Feldfutterbau können sich die Zeiträume verändern - innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig)				
CC			➢ nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten	☐	☐	☐	
			(Ausnahmen:Aufbringen von 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/NH4-N/ha: auf Ackerland - bis zum Ablauf des 01.10. zu Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09. - bis zum Ablauf des 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10. - bei Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis zum Ablauf 01.12.) (Hinweis: Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet)				
CC			➢ vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland, Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten	☐	☐	☐	
			(Hinweise: vom 01.09. bis 31.10. dürfen max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht werden)				
CC			➢ vom 01.12. bis einschließlich 31.01. für Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klauentieren sowie für Kompost eingehalten	☐	☐	☐	
			2. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P_2O_5/kg TM)				
CC			➢ vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten	☐	☐	☐	
			2. 10. Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger				
			Obergrenze pro Jahr 170 kg N/ha				
CC			➢ im Durchschnitt des Betriebes eingehalten	☐	☐	☐	
			(Ausnahmen für Kompost: - Aufteilung der N-Nachlieferung (10 % des Gesamt-N-Gehaltes) auf 3 Jahre - innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha) (Hinweise: für §, CC und QS - einschließlich N-Anfall aus Beweidung - einschließlich N aus organischen Düngern (Biogasgärreste, Klärschlamm, Bioabfälle etc.) - nach Abzug der zulässigen Stall- und Lagerverluste) - Flächen, bei denen nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant))				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			2. 11. Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln in der Nähe von Gewässern				
CC			➢ kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer	☐	☐	☐	
CC			➢ zu Oberflächengewässern mind. 4 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung) (Hinweis: bei Einsatz von genauer Aufbringtechnik (z.B. Schleppschläuche, Pneumatikstreuer mit Grenzstreueinrichtung, Miststreuer mit Leitblechen) kann der Abstand auf 1 m reduziert werden)	☐	☐	☐	
			ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
CC			➢ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 3 m eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ innerhalb von 3 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht (Hinweis: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel innerhalb des Abstandes (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) bei Reihenkultur (Abstand > 45 cm): sofortige Einarbeitung außer bei entwickelter Untersaat b) ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder bei Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren)	☐	☐	☐	
			ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
CC			➢ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt (Hinweis: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel innerhalb des Abstandes (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) bei Reihenkultur (Abstand > 45 cm): sofortige Einarbeitung außer bei entwickelter Untersaat b) ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder bei Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren)	☐	☐	☐	
CC			➢ bei einem Düngebedarf > 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe	☐	☐	☐	
			ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
CC			➢ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten	☐	☐	☐	
CC			➢ innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			(Hinweis: es gelten folgende Auflagen: - bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel auf der Gesamtfläche (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein) - bei bestellten Ackerflächen: a) bei Reihenkultur (Abstand > 45 cm): sofortige Einarbeitung außer bei entwickelter Untersaat b) ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder bei Anbau im Mulch- und Direktsaatverfahren)				
CC			➢ hinreichende Bestandsentwicklung ***oder*** auf dem **gesamten** Schlag sofort eingearbeitet	☐	☐	☐	
CC			➢ bei einem Düngebedarf > 80 kg N /ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe	☐	☐	☐	

3. Bewässerung

			3. 1. Wasserentnahme				
CC			➢ wasserrechtliche Genehmigung liegt vor	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			1. Haltung				(Hinweis: teilweise gehen fachrechtliche Bestimmungen über die CC-Anforderungen hinaus. Mit Einhaltung der CC-Bestimmungen ist damit nicht immer das Fachrecht erfüllt)
			(Hinweis: seit dem 21. April 2021 gilt das neue EU-Tiergesundheitsrecht (AHL; Animal Health Law) (einschl. Betriebsregistrierung und Tierkennzeichnung) mit der Verordnung (EU) 2016/429 und den darauf gestützten Delegierten und Durchführungsverordnungen für die Tiergesundheit und Tierseuchenbekämpfung unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Da noch nicht alle EU-Verordnungen im Zusammenhang mit dem AHL erlassen sind und die Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das neue EU-Tiergesundheitsrecht noch nicht erfolgt ist, wird es noch rechtliche Änderungen beim Tierseuchenrecht geben. Deshalb bitte unbedingt die Veröffentlichungen in der Fachpresse dazu beachten)				
			1. 1. Registrierung und Meldung				
			Registrierung				
CC			➢ Tierhaltungen beim zuständigen AELF angezeigt	☐	☐	☐	
CC			➢ Änderungen unverzüglich angezeigt	☐	☐	☐	
			(Hinweis: CC gilt nur für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen)				
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung				
			in allen Ställen				
CC			➢ Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten	☐	☐	☐	
CC			➢ Bauteile im Tierbereich (z.B. Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten)	☐	☐	☐	
CC			➢ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)	☐	☐	☐	
CC			➢ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren	☐	☐	☐	
			Böden rutschfest und trittsicher				
			(Hinweis: CC / § gilt für Kälber und Schweine)				
CC			➢ im Haltungsbereich der Tiere	☐	☐	☐	
CC			➢ in Treibgängen	☐	☐	☐	
			1. 3. Stallklima				
CC			➢ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich	☐	☐	☐	
			1. 4. Beleuchtung				
CC			➢ Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse	☐	☐	☐	
CC			➢ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe)	☐	☐	☐	
CC			➢ Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten	☐	☐	☐	

Schnittstellen Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja	Nein	Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
			1. 5. Bestandskontrolle und -betreuung				
CC			➢ Tierbetreuer ist fähig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Zuverlässigkeit)	☐	☐	☐	
CC			➢ Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet	☐	☐	☐	
CC			➢ Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft (Ausnahme: Versorgung nicht täglich erforderlich, z.B. bei extensiver Weidehaltung) (Hinweis: für bestimmte Tierarten sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich)	☐	☐	☐	
CC			➢ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt	☐	☐	☐	
			schwache, kranke und verletzte Tiere				
CC			➢ unverzüglich behandelt	☐	☐	☐	
CC			➢ vom Tierbestand abgesondert	☐	☐	☐	
CC			➢ tierärztlich untersucht	☐	☐	☐	
CC			➢ auf trockener und weicher Einstreu oder geeigneter Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	☐	☐	☐	
			technische Einrichtungen				
CC			➢ Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft	☐	☐	☐	
CC			➢ Mängel unverzüglich behoben (Hinweis für CC: spätestens vor einer Neueinstallung) ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ bis zur Behebung schadenabwendende Vorkehrungen getroffen	☐	☐	☐	
			1. 6. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen				
CC			➢ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet	☐	☐	☐	Nächste Prüfung am:
			zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung				
CC			➢ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	☐	☐	☐	Nächste Prüfung am:
CC			➢ Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall	☐	☐	☐	
			1. 7. Freilandhaltung				
			Tiere erforderlichenfalls geschützt vor				
CC			➢ Witterung (z.B. Unterstand vorhanden)	☐	☐	☐	
CC			➢ Raubtieren (z.B. Füchse, Beutegreifer)	☐	☐	☐	
CC			➢ gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)	☐	☐	☐	
			1. 8. Tierzucht				
CC			➢ keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet	☐	☐	☐	
CC			➢ keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer Veranlagungen und ihrer Erscheinung für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind	☐	☐	☐	

2. Fütterung

			2. 1. Bezug von Futtermitteln				
			Registrierung und Zulassung				
CC			➢ Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			(Hinweise: - Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind - bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)				
			2. 2. Einsatz von Futtermitteln				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ tierartspezifische Verfütterungsverbote für bestimmte Futtermittel tierischer Herkunft (insbesondere aus Wiederkäuern (z.B. proteinhaltiges Tiermehl)) eingehalten (Hinweis für Geflügel: folgende Futtermittel tierischer Herkunft sind erlaubt - verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen - verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten) (Hinweis für Schweine: folgende Futtermittel tierischer Herkunft sind erlaubt - verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel - verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten)	☐	☐	☐	
CC			➢ Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten	☐	☐	☐	
			2. 3. Einsatz von Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten (Hinweis: mit tierischen Proteinen sind folgende Produkte gemeint: - Fischmehl - Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs - Nichtwiederkäuer Blutprodukte - verarbeitetes tierisches Protein aus Nutzinsekten - verarbeitetes tierisches Protein von Schweinen - verarbeitetes tierisches Protein von Geflügel)				
			fischmehlhaltige Milchaustauscher				
CC			➢ Verwendung vor dem erstmaligen Verfüttern an das zuständige Regierungspräsidium gemeldet für selbstmischende (Zulassung bzw. Gestattung erwirken)	☐	☐	☐	
CC			➢ ausschließlich in Tränkeform an nicht abgesetzte Kälber verfüttert	☐	☐	☐	
CC			➢ durch geeignete Maßnahmen (z.B. getrennte Lagerung) wird eine Verfütterung an andere Wiederkäuer sicher verhindert	☐	☐	☐	
			Herstellung von Mischfuttermitteln, die Fischmehl, Di- und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs oder Nichtwiederkäuer-Blutprodukte enthalten				
CC			➢ Zulassung vorhanden	☐	☐	☐	
			oder				
CC			➢ folgende Bedingungen sind erfüllt: - Registrierung als Alleinfuttermittelhersteller - nur Nichtwiederkäuer gehalten - bei Geflügelhaltung keine Herstellung von Mischfuttermitteln mit Geflügelprotein - bei Schweinhaltung keine Herstellung von Mischfuttermitteln mit Schweineprotein - bei Verwendung von Fischmehl weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel - bei Verwendung von Dicalcium- und Tricalciumphosphat weniger als 10 % Gesamtphosphor im Mischfuttermittel - bei Verwendung von Nichtwiederkäuer-Blutprodukte weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel	☐	☐	☐	
			Herstellung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die Nutzinsekten- und Schweineproteine enthalten				
CC			➢ Zulassung vorhanden	☐	☐	☐	
			oder				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
CC			➢ folgende Bedingungen sind erfüllt: - Registrierung als Alleinfuttermittelhersteller - nur Geflügel gehalten - bei Verwendung von Nutzinsekten-/Schweineproteinen weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel	☐	☐	☐	
			Herstellung und Verwendung von Mischfuttermitteln, die Nutzinsekten- und Geflügelproteine enthalten				
CC			➢ Zulassung vorhanden	☐	☐	☐	
			oder				
CC			➢ folgende Bedingungen sind erfüllt: - Registrierung als Alleinfuttermittelhersteller - nur Schweine gehalten - bei Verwendung von Nutzinsekten-/Geflügelproteinen weniger als 50 % Rohprotein im Mischfuttermittel	☐	☐	☐	
			Transport von losen Futtermitteln, die tierische Proteine enthalten (verarbeitetes Nichtwiederkäuer-Protein einschließlich Fischmehl u.a.)				
CC			➢ getrennt von Futtermitteln für Wiederkäuer bzw. Nichtzieltierarten	☐	☐	☐	
			2. 4. Einsatz tierarzneimittelhaltiger Futtermittel				
CC			➢ Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt	☐	☐	☐	
			2. 5. Artgerechte Fütterung und Tränke				
			Fütterungseinrichtungen und Tränken				
CC			➢ so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden	☐	☐	☐	
			Fütterung				
CC			➢ Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung art- und altersgerecht (z.B. Mindestrohfasergehalt bei Wiederkäuern)	☐	☐	☐	
CC			➢ Futtermenge, Futterqualität und Fütterungshäufigkeit tierart- und altersgerecht	☐	☐	☐	
CC			➢ Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. keine Zwangsfütterung)	☐	☐	☐	
CC			➢ Futter frei von vermeidbaren Fremdstoffen oder Fremdkörpern (z.B. Glas, Metall, Kunststoffteile, Sand)	☐	☐	☐	
			Tränke				
CC			➢ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht	☐	☐	☐	
			oder				
CC			➢ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)	☐	☐	☐	

3. Hygiene

			3. 1. Stallhygiene				
CC			➢ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet) (Hinweis: CC gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)	☐	☐	☐	
			3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene				
			Fütterungseinrichtungen und Tränken				
CC			➢ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden	☐	☐	☐	
			Futtermittel und Tränkwasser				
CC			➢ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B. kein Schimmel)	☐	☐	☐	
CC			➢ Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet	☐	☐	☐	

Schnittstellen Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja	Nein	Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
CC			**3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr** ➢ behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstallen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)	☐	☐	☐	
CC			**3. 4. Kadaverlagerung** ➢ getrennt von Futtermitteln	☐	☐	☐	

4. Tierärztliche Behandlungen und Tierarzneimittel

			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffen				
			Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen				
CC			➢ behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)	☐	☐	☐	
CC			➢ Wartezeiten eingehalten	☐	☐	☐	
			Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von ß-Agonisten mit anaboler Wirkung				
CC			➢ nicht auf dem Betrieb vorhanden	☐	☐	☐	
CC			➢ nicht eingesetzt	☐	☐	☐	
			(Ausnahmen: - nur für einzelne Stoffe möglich - Anwendung bei eindeutig identifizierbaren Tieren durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht zu therapeutischen Zwecken, zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer)				
			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen				
			Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe				
CC			➢ tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden	☐	☐	☐	
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und / oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu				
CC			➢ Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)	☐	☐	☐	
CC			➢ Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Tierimpfstoffes	☐	☐	☐	
CC			➢ Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs	☐	☐	☐	
CC			➢ verabreichte Menge	☐	☐	☐	
CC			➢ Datum der Anwendung	☐	☐	☐	
CC			➢ Wartezeit in Tagen, auch wenn dieser Zeitraum gleich Null ist	☐	☐	☐	
CC			➢ Name des Anwenders	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

5. Tierkrankheiten

			5. 1. Tierseuchen				
			Seuchenverdacht				
CC			➢ Verdacht auf das Auftreten von bestimmten anzeigepflichtigen Tierseuchen bei Rindern einschließlich Bisons, Wisenten, Wasserbüffeln, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Pferden unverzüglich - auch am Wochenende - dem zuständigen Landratsamt Abteilung Veterinärwesen des Stadtkreises angezeigt	☐	☐	☐	
CC			➢ Rinder, Schafe oder Ziegen bei Verdacht auf BSE bzw. Scrapie nicht aus dem Bestand verbracht	☐	☐	☐	
			Ausbruch von BSE oder Scrapie				
CC			➢ behördliche Anordnungen eingehalten (z.B. Verbringungssperre, unschädliche Beseitigung, Kohortentötung)	☐	☐	☐	
			Handelsverbot eingehalten				
CC			➢ bei Tieren der ersten Nachkommengeneration von BSE- oder Scrapie-verdächtigen oder -infizierten Tieren	☐	☐	☐	
CC			➢ bei Tieren, die 2 Jahre vor oder nach dem Auftreten der Krankheit geboren sind einschließlich deren Sperma, Embryonen und Eizellen	☐	☐	☐	
			Innergemeinschaftlicher Handel mit Wiederkäuern				
CC			➢ tierartspezifische Gesundheitsbescheinigungen werden auf jeder Produktions- und Handelsstufe mitgeführt (Hinweis: gilt für Tiere, Sperma, Eizellen und Embryonen)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Haltung - alle Betriebe

			(Hinweis: enthaltene Anforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gelten nur für Ställe, die vor dem 09.02.2021 in Betrieb genommen wurden. Bei Neu- und Umbauten gelten insbesondere weitergehende Vorgaben zur Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen)				
			1. 1. Eingriffe an Tieren				
CC			➢ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	☐	☐	☐	
CC			➢ Eingriffe zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung werden vom Tierarzt durchgeführt (gilt allgemein für Kastration, spezielle Ausnahmen für Nutztiere siehe unten)	☐	☐	☐	
CC			➢ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen ***oder*** (Hinweis: Betäubung erfolgt durch Tierarzt oder in Ausnahmefällen durch sachkundiges Personal)	☐	☐	☐	
CC			➢ ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung) - Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag - Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag)	☐	☐	☐	
			Schwänzekürzen				
CC			➢ Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden (Hinweise: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur „Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ nähere Vorgaben. - werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen, dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb unerlässlich ist - gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen)	☐	☐	☐	
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen	☐	☐	☐	
CC			➢ bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich (Hinweise für § / CC: - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein - Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
CC			➢ Einzelbuchten für aggressive, verletzte und kranke Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können	☐	☐	☐	
CC			➢ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)	☐	☐	☐	
			Spaltenböden				
CC			➢ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm	☐	☐	☐	
CC			➢ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm	☐	☐	☐	
CC			➢ Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	☐	☐	☐	
CC			➢ Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	☐	☐	☐	
			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden				
CC			➢ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm	☐	☐	☐	
CC			➢ andere Schweine mind. 8 cm	☐	☐	☐	
			1. 3. Beleuchtung				
CC			➢ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich	☐	☐	☐	
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung				
CC			➢ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)	☐	☐	☐	
CC			➢ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	☐	☐	☐	
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➢ Zahl der täglich verendeten Tiere	☐	☐	☐	
			1. 5. Sauen und Jungsauen				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ nicht angebunden	☐	☐	☐	
CC			➢ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	☐	☐	☐	
CC			➢ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	☐	☐	☐	
CC			➢ Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)	☐	☐	☐	
CC			➢ Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt	☐	☐	☐	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, CC-Vorgabe weicht ggf. um wenige cm² ab, z.B., 2,48 m² statt 2,50 m²)				
CC			➢ bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,85 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m²/Tier	☐	☐	☐	

Schnittstellen Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja	Nein	Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
			Liegebereich bei Gruppenhaltung				
CC			➢ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %	☐	☐	☐	
			Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig)				
CC			➢ Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht	☐	☐	☐	
			Abferkelbereich				
CC			➢ Sauen vor der Einstallung gereinigt	☐	☐	☐	
CC			➢ in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt (Hinweis: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist)	☐	☐	☐	
CC			➢ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden	☐	☐	☐	
CC			➢ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht	☐	☐	☐	
			1. 6. Saugferkel				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	☐	☐	☐	
CC			➢ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	☐	☐	☐	
			Säugedauer				
CC			➢ mind. 28 Tage ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden (Ausnahme: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen)	☐	☐	☐	
			Liegeflächen				
CC			➢ der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen	☐	☐	☐	
CC			➢ befestigt (z.B. ohne Perforierung) ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)	☐	☐	☐	
			1. 7. Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				
CC			➢ in Gruppen gehalten (Ausnahme: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	☐	☐	☐	
CC			➢ Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt	☐	☐	☐	
CC			➢ Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend	☐	☐	☐	
CC			➢ Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet	☐	☐	☐	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
CC			➢ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht mind. 0,30 m²/Tier	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
CC			➢ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m²/Tier	☐	☐	☐	
			1. 8. Eber				
CC			➢ können sich ungehindert umdrehen	☐	☐	☐	
CC			➢ können andere Schweine hören, riechen und sehen	☐	☐	☐	
CC			➢ Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 24 Monate alten Ebern	☐	☐	☐	
CC			➢ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m²	☐	☐	☐	
			(Hinweis: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)				
			1. 9. Tiergerechte Fütterung				
			Tier : Fressplatzverhältnis				
CC			➢ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	☐	☐	☐	
			Raufutter				
CC			➢ Futterration enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter	☐	☐	☐	
			(Hinweis: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)				
			1. 10. Tiergerechte Tränke				
			Wasserversorgung				
CC			➢ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	☐	☐	☐	
			1. 11. Tierkennzeichnung und -registrierung				
			Tierkennzeichnung				
CC			➢ alle Bestandstiere gekennzeichnet	☐	☐	☐	
CC			➢ Ferkel spätestens mit dem Absetzen gekennzeichnet	☐	☐	☐	
CC			➢ mit einer zugelassenen Ohrmarke (herkömmlich oder elektronisch)	☐	☐	☐	
CC			➢ Zukauftiere aus Drittland spätestens bei Einstallung gekennzeichnet	☐	☐	☐	
CC			➢ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einem zugelassenen Identifizierungsmittel (Ausnahme: Tiere, die unmittelbar vor der Schlachtung stehen und mit betriebseigenem Schlagstempel gekennzeichnet sind)	☐	☐	☐	
			Bestandsregister				
CC			➢ vorhanden und nach amtlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren)	☐	☐	☐	
CC			➢ chronologisch aufgebaut	☐	☐	☐	
CC			➢ mit fortlaufender Seitenzahl	☐	☐	☐	
CC			➢ in Papierform ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ in elektronischer Form	☐	☐	☐	
			(Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst werden und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist)				
CC			➢ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst	☐	☐	☐	
			(Hinweis: an Stelle des Eintragens von Ohrmarkennummern können Unterlagen (z.B. Lieferscheine mit Ohrmarkennummern) dem Bestandsregister chronologisch beigefügt werden)				

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Haltung und Fütterung

			1. 1. Eingriffe an Tieren				
CC			➢ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor) (Ausnahme: Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person)	☐	☐	☐	
CC			➢ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweis: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern) (Ausnahmen zum Betäubungsgebot:folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung mit Ohrmarken ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig - Kastrieren von unter 4 Wochen alten männlichen Kälbern, bei normalem physiologischen Befund mit Sedierung und Schmerzausschaltung - Enthornen von Kälbern bis zu einem Alter von 6 Wochen mit Sedierung und Schmerzausschaltung)	☐	☐	☐	
CC			➢ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: behördliche Ausnahmegenehmigung für die Entfernung von Schwanzspitzenendstücken bei unter drei Monate alten männlichen Kälbern liegt vor)	☐	☐	☐	
			1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ Liegeflächen bequem, ausreichend drainiert, trocken und sauber	☐	☐	☐	
CC			➢ Liegebereich weich oder elastisch verformbar (Hinweise: - gilt für Neubauten seit 2021 - für bestehende Betriebe gilt eine Übergangsregelung bis 09.02.2024)	☐	☐	☐	
CC			➢ jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen	☐	☐	☐	
CC			➢ Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert (Ausnahme für § / CC / QS_R / QM+ / IT_R: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern: - die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und - sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und putzen können)	☐	☐	☐	
CC			➢ keine Maulkörbe verwendet	☐	☐	☐	
			Beleuchtung				
CC			➢ Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden	☐	☐	☐	
CC			➢ Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt	☐	☐	☐	
			Bestandskontrolle und -betreuung				
CC			➢ Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)	☐	☐	☐	
			Kälber bis 2 Wochen alt				
CC			➢ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)	☐	☐	☐	

Schnittstellen Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja	Nein	Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
			Kälber über 8 Wochen alt				
CC			➢ in Gruppenhaltung (Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig - bei Mutterkuhhaltung - aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung) (Ausnahme für CC: Einzelhaltung nur, wenn im Betrieb weniger als sechs nach Alter bzw. Gewicht zueinander passende Kälber vorhanden sind)	☐	☐	☐	
			1. 3. Gruppenhaltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)				
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (Hinweis: CC gilt ab 6 Kälbern über 8 Wochen im Betrieb, die nach Alter und Gewicht zueinander passen)				
CC			➢ bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier	☐	☐	☐	
CC			➢ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier	☐	☐	☐	
			1. 4. Einzelhaltung von Kälbern (Hinweis: bei Unterschreitung der Boxenmaße ist CC auch dann erfüllt, wenn - die Boxenbreite mind. der Widerristhöhe entspricht - die Boxenlänge mind. das 1,1-fache der Körperlänge beträgt) (Hinweis: Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus)				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich (Ausnahme: kranke Kälber)	☐	☐	☐	
CC			➢ Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen	☐	☐	☐	
			Boxenmaße bei Kälbern bis 2 Wochen alt				
CC			➢ Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x Breite x Höhe)	☐	☐	☐	
			Boxenmaße bei Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt				
CC			➢ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	☐	☐	☐	
CC			➢ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang	☐	☐	☐	
CC			➢ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit	☐	☐	☐	
CC			➢ andere Boxen mind. 90 cm breit	☐	☐	☐	
			Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung von Kälbern über 8 Wochen alt				
CC			➢ bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang	☐	☐	☐	
CC			➢ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang	☐	☐	☐	
CC			➢ bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit	☐	☐	☐	
CC			➢ andere Boxen mind. 100 cm breit	☐	☐	☐	
			1. 5. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern				
			Fütterung				
CC			➢ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1 (Ausnahme: z.B. Abruffütterung)	☐	☐	☐	
CC			➢ Kälber mind. 2x täglich gefüttert	☐	☐	☐	
CC			➢ Raufutter ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar	☐	☐	☐	
CC			➢ Biestmilch innerhalb 6 Stunden nach Geburt verabreicht	☐	☐	☐	

Schnittstellen Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja	Nein	Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
CC			➢ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg	☐	☐	☐	
			Wasserversorgung				
CC			➢ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt	☐	☐	☐	

2. Tierkennzeichnung und -registrierung

			2. 1. Tierkennzeichnung				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ ***alle*** Bestandstiere (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel) gekennzeichnet	☐	☐	☐	
CC			➢ innerhalb von 7 Tagen nach der Geburt gekennzeichnet	☐	☐	☐	
CC			➢ innerhalb von 7 Tagen nach Einstallung gekennzeichnet (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	☐	☐	☐	
CC			➢ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einer zugelassenen Ersatzohrmarke gekennzeichnet	☐	☐	☐	
			erste Kennzeichnung				
CC			➢ mit einer zugelassenen herkömmlichen Ohrmarke (Hinweis für § / CC: alle herkömmlichen Ohrmarken müssen folgende Anforderungen erfüllen: - sie werden an beiden Ohren des Tieres angebracht, wobei der Identifizierungscode des Tieres sichtbar, lesbar und unauslöschlich auf dem Identifizierungsmittel angezeigt wird - sie werden im Geburtsbetrieb an den Rindern angebracht - sie dürfen nicht ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt, verändert oder ersetzt werden)	☐	☐	☐	
			zweite Kennzeichnung				
CC			➢ mit einer identischen zugelassenen herkömmlichen Ohrmarke	☐	☐	☐	
			2. 2. HIT-Meldungen				
CC			➢ vollständig und aktuell durchgeführt (d.h. innerhalb von 7 Tagen)	☐	☐	☐	
			2. 3. Bestandsregister				
CC			➢ vorhanden und nach den gesetzlichen Vorgaben aktuell geführt (Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren)	☐	☐	☐	
CC			➢ chronologisch aufgebaut	☐	☐	☐	
CC			➢ mit fortlaufender Seitenzahl	☐	☐	☐	
CC			➢ in Papierform ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ in elektronischer Form (Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst werden und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist)	☐	☐	☐	
CC			➢ alle im Betrieb vorhandenen Tiere einschließlich Geburten und Todesfälle erfasst (Hinweis für CC / §: Geburten sind innerhalb von 7 Tagen einzutragen)	☐	☐	☐	
			Einfuhr aus EU-Ländern				
CC			➢ Rinderpass an zuständige Stelle (LKV) übergeben	☐	☐	☐	
			Ausfuhr in EU- und Nicht-EU-Länder				
CC			➢ Rinderpass mitgeführt	☐	☐	☐	
CC			➢ Angaben zu Vorbesitzern vollständig und aktuell	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

3. Bestandskontrolle und -betreuung

			3. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung				
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➢ Zahl der verendeten Tiere	☐	☐	☐	

4. zusätzlich bei Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung

			4. 1. Milchkammer				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber	☐	☐	☐	
			räumlich getrennt von				
CC			➢ Mistplatte, Güllebehälter	☐	☐	☐	
CC			➢ Stallbereich	☐	☐	☐	
			geschützt vor				
CC			➢ Schadnagern, Ungeziefer, Fliegen	☐	☐	☐	
			Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und Desinfektion				
CC			➢ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist	☐	☐	☐	
			4. 2. Melkhygiene				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ Euter und angrenzende Körperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutertücher bzw. Einmaltücher)	☐	☐	☐	
			Milchvieh/-schafe/-ziegen				
CC			➢ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)	☐	☐	☐	
CC			➢ ohne Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten	☐	☐	☐	
			Rohmilch				
CC			➢ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchkammer) verbracht	☐	☐	☐	
CC			➢ Keimzahl bei 30°C: Kühe max. 100.000 Keime/ml	☐	☐	☐	
CC			➢ Zellzahl (somatische Zellen): Kühe max. 400.000 Zellen/ml	☐	☐	☐	
CC			➢ andere Tiere: Keimzahl bei 30 °C (pro ml): max 1.500.000 Keime/ml	☐	☐	☐	
CC			➢ andere Tiere: Keimzahl (bei 30 °C (pro ml)) : bei Herstellung von Rohmilchprodukten max. 500.000 Keime/ml	☐	☐	☐	
			4. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung				
CC			➢ Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei	☐	☐	☐	
CC			➢ Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei (Ausnahme unter behördlicher Genehmigung: Käseherstellung mit mind. 60 Tagen Reifedauer)	☐	☐	☐	
CC			➢ Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen	☐	☐	☐	
			Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die				
CC			➢ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)	☐	☐	☐	
CC			➢ Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			4. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➢ Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert	☐	☐	☐	
CC			➢ Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert	☐	☐	☐	
			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf				
CC			➢ max. + 8 °C bei täglicher Abholung	☐	☐	☐	
CC			➢ max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung	☐	☐	☐	
			(Ausnahme: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)				
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung kommen				
CC			➢ Oberfläche glatt und nicht rostend	☐	☐	☐	
CC			➢ aus ungiftigen Materialien	☐	☐	☐	
CC			➢ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	☐	☐	☐	
CC			➢ in einwandfreiem Zustand gehalten	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Schaf- und Ziegenhaltung

			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)				
			1. 1. Eingriffe an Tieren				
CC			➢ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	☐	☐	☐	
CC			➢ Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt	☐	☐	☐	
CC			➢ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Ausnahmen zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung) - Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund - Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren)	☐	☐	☐	
CC			➢ Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme: Kürzen von Schwänzen (s.o.))	☐	☐	☐	
			1. 2. Tierkennzeichnung und -registrierung				
CC			➢ alle Bestandstiere gekennzeichnet	☐	☐	☐	
CC			➢ innerhalb von neun Monaten nach der Geburt gekennzeichnet (Hinweis: spätestens jedoch wenn Tiere den Geburtsbetrieb verlassen)	☐	☐	☐	
CC			➢ innerhalb von 14 Tagen nach Einstallung (Zukauftiere aus Nicht-EU-Staaten)	☐	☐	☐	
CC			➢ unverzüglich nach Verlust oder bei Unlesbarkeit mit einem zugelassenen Identifizierungsmittel	☐	☐	☐	
			erste Kennzeichnung aller nach dem 09.07.2005 geborenen Tiere				
CC			➢ mit einer zugelassenen Einzeltierohrmarke	☐	☐	☐	
			zweite Kennzeichnung aller nach dem 09.07.2005 geborenen Tiere				
CC			➢ mit einer identischen Einzeltierohrmarke ***oder*** (Hinweis: bis zum 31.12.2009 war die Kennzeichnung mit zwei "herkömmlichen" Einzeltierohrmarken noch ordnungsgemäß. Seit dem 01.01.2010 muss eines der beiden Kennzeichen elektronischer Art sein.)	☐	☐	☐	
CC			➢ mit einer genehmigten Tätowierung (Hinweis: Transport solcher Tiere nur innerhalb Deutschlands zulässig)	☐	☐	☐	
CC			➢ mit Ohrmarken-Transponder	☐	☐	☐	
CC			➢ mit einer Fußfessel (Ausnahme: bei Mastlämmern, die nicht älter sind als 12 Monate und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist weiterhin die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig)	☐	☐	☐	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen
			Kennzeichnung, wenn Tiere innergemeinschaftlich verbracht werden				
CC			➢ mit Ohrmarken-Transponder ***oder*** Bolus-Transponder ***und***	☐	☐	☐	
CC			➢ mit nicht-elektronische Ohrmarke ***oder*** Fußfessel	☐	☐	☐	
			Kennzeichnung, wenn Tiere nur innerhalb von Deutschland verbracht werden				
CC			➢ Ohrmarken-Transponder ***oder*** Bolus-Transponder ***und***	☐	☐	☐	
CC			➢ Ohrtätowierung (Behörde/Züchtervereinigung) ***oder*** Fußfessel	☐	☐	☐	
			oder				
CC			➢ Ohrmarke	☐	☐	☐	
CC			➢ Fussfesseltransponder	☐	☐	☐	
			(Ausnahme: bei Schafen und Ziegen, die bei der Schlachtung nicht älter als 12 Monate sind und die nur innerhalb Deutschlands transportiert werden, ist die Kennzeichnung mit nur einer Bestandsohrmarke zulässig)				
			Bestandsregister				
CC			➢ vorhanden und nach den gesetzlichen Vorgaben aktuell geführt	☐	☐	☐	
			(Hinweis: Bestandsregister ist mind. 3 Jahre aufzubewahren)				
CC			➢ chronologisch aufgebaut	☐	☐	☐	
CC			➢ mit fortlaufender Seitenzahl	☐	☐	☐	
CC			➢ in Papierorm ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ in elektronischer Form	☐	☐	☐	
			(Hinweis: HI-Tier gilt als Bestandsregister, wenn die Bestandsveränderungen tagesgenau erfasst werden und der Zugriff jederzeit gewährleistet ist)				
			1. 3. Aufzeichnungen zu Tierverlusten				
			vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➢ Zahl der verendeten Tiere	☐	☐	☐	

2. Milchgewinnung

			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!				

GF Checkliste Geflügelhaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja	Nein	Entf.	ggf. Unterlagen

1. Haltung - alle Betriebe
(Hühner, Enten, Gänse, Truthühner)

			1. 1. Eingriffe an Tieren				
CC			➢ Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot) (Ausnahme: Tierärztliche Indikation liegt vor)	☐	☐	☐	
CC			➢ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen ***oder***	☐	☐	☐	
CC			➢ Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen (Hinweise zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig: - Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke) - Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet) - Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)	☐	☐	☐	
			1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen				
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über				
CC			➢ Zahl der täglich verendeten Tiere	☐	☐	☐	

2. Legehennen - alle Betriebe

			2. 1. Lagerung und Abgabe von Eiern (Hinweise: - CC gilt für mehr als 350 Legehennen oder bei der Abgabe an andere als den Endverbraucher) - nach Fachrecht werden auch im Falle der Primärerzeugung (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) entsprechende Verstöße sanktioniert)				
			Lagerraum				
CC			➢ trocken	☐	☐	☐	
CC			➢ sauber	☐	☐	☐	
			Eier geschützt vor				
CC			➢ Fremdgeruch	☐	☐	☐	
CC			➢ Stößen	☐	☐	☐	
CC			➢ Sonneneinstrahlung	☐	☐	☐	
			2. 2. Aufzeichnungen Legehennen				
			vorhanden und aktuell geführt mit Angaben zu				
CC			➢ Zahl der täglich verendeten Tiere	☐	☐	☐	

3. Legehennen - Boden- und Freilandhaltung

			3. 1. Auslauf ins Freie				
			Auslauffläche				
CC			➢ erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet	☐	☐	☐	
CC			➢ Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden	☐	☐	☐	